

1953	Ausgegeben zu Bonn am 24. Juli 1953	Nr. 39
Tag	Inhalt:	Seite
18. 7. 53	Gesetz über die Umstellung von knappschaftlichen Renten auf das nach dem 31. Dezember 1942 geltende Recht der knappschaftlichen Rentenversicherung	659
18. 7. 53	Gesetz über die Anrechnung von Renten in der Arbeitslosenfürsorge	660
18. 7. 53	Drittes Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes	661
23. 7. 53	Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Bundespersonalgesetz und der Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes in der Bundesfassung	661
14. 7. 53	Erlaß des Bundespräsidenten über die Stiftung des Grubenwehr-Ehrenzeichens	662
14. 7. 53	Durchführungsbestimmungen zum Erlaß über die Stiftung des Grubenwehr-Ehrenzeichens	663

Gesetz über die Umstellung von knappschaftlichen Renten auf das nach dem 31. Dezember 1942 geltende Recht der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Vom 18. Juli 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die am 31. Dezember 1952 laufenden knappschaftlichen Renten, die nach einem vor dem 1. Januar 1943 geltenden Recht berechnet wurden, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1953 auf das nach dem 31. Dezember 1942 geltende Recht der knappschaftlichen Rentenversicherung umgestellt.

(2) Die Umstellung nehmen die zuständigen Sozialversicherungsträger (Knappschaften) ohne Antrag vor.

§ 2

Verringert sich die bisherige Rente durch die Umstellung nach § 1, wird die Rente in der alten Höhe weitergewährt.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) im Lande Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwalten/Post Seeg, den 18. Juli 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Gesetz über die Anrechnung von Renten in der Arbeitslosenfürsorge.

Vom 18. Juli 1953.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Grundrente der Beschädigten nach § 31 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 791) ist auf die Arbeitslosenfürsorgeunterstützung nicht anzurechnen. Die Arbeitslosenfürsorgeunterstützung darf jedoch zusammen mit der Grundrente und der Ausgleichsrente nach § 32 des Bundesversorgungsgesetzes den Betrag nicht übersteigen, der beim Vorliegen der Voraussetzungen an Arbeitslosenunterstützung zuzüglich Grund- und Ausgleichsrente zu gewähren wäre.

(2) Renten, welche den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wegen einer durch die Verfolgung erlittenen Gesundheitsschädigung gewährt werden, sind bis zur Höhe des Betrages, der in der Kriegsopferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente gewährt werden würde, von der Anrechnung auf die Arbeitslosenfürsorgeunterstützung auszunehmen. Die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im

Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt zwei Wochen nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) In laufenden Unterstützungsfällen ist erstmalig anzuwenden

- a) § 1 Satz 1 auf Zahlungen für den Zahlungszeitraum, der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt,
- b) § 1 Satz 2 auf Zahlungen für den Zahlungszeitraum, der nach Ablauf von 26 Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt.

(3) Als laufende Unterstützungsfälle gelten die Unterstützungsfälle, in denen Arbeitslosenfürsorgeunterstützung in dem Zahlungszeitraum, in dem der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes fällt, zu zahlen ist oder ohne Anwendung der §§ 89, 90 bis 93 b, 112 und 114 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu zahlen sein würde. Eine Unterbrechung des Unterstützungsbezuges durch Notstandsarbeit sowie durch eine Beschäftigung von weniger als dreizehn zusammenhängenden Wochen bleibt hierbei unberücksichtigt.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwalten/Post Seeg, den 18. Juli 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Drittes Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes.

Vom 18. Juli 1953.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Im Zuckersteuergesetz vom 26. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1251) in der Fassung, die sich aus dem Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 18. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 93) ergibt, erhält § 8 Abs. 1 Nr. 3 folgenden Wortlaut:

„3. zur Fütterung von Tieren (einschließlich der Bienen in Höhe von 5 kg je Volk).“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Schwalten/Post Seeg, den 18. Juli 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Bundespersonalgesetz und der Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes in der Bundesfassung.

Vom 23. Juli 1953.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 207) und des § 183 des Deutschen Beamtengesetzes in der Bundesfassung (Bundesgesetzblatt 1950 S. 279) wird verordnet:

I.

Die Durchführungsverordnung Nr. 1 Satz 2 zu § 3 des Deutschen Beamtengesetzes in der Fassung des Abschnitts I Nr. 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 274) wird aufgehoben.

II.

In der Bekanntmachung der Bundesfassung der Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1950 (Bundesgesetzbl. S. 733) wird in Nummer 1 zu § 3 der Satz 2 gestrichen.

III.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Juli 1953.

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Bleek

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Hartmann

**Erlaß
über die Stiftung des Grubenwehr-Ehrenzeichens.**

Vom 14. Juli 1953.

§ 1

Als Anerkennung für besondere persönliche Verdienste im Grubenrettungswesen stiftete ich das Grubenwehr-Ehrenzeichen.

§ 2

Diese Auszeichnung wird als Grubenwehr-Ehrenzeichen in Silber und Grubenwehr-Ehrenzeichen in Gold verliehen.

§ 3

a) Mit dem Grubenwehr-Ehrenzeichen in Silber können ausgezeichnet werden:

1. Mitglieder einer Grubenwehr, die wenigstens 15 Jahre in einer Grubenwehr in vorbildlicher Weise Dienst getan haben,
2. Mitglieder einer Grubenwehr mit kürzerer Dienstzeit, wenn sie in der Grubenwehr in vorbildlicher Weise Dienst getan haben und wegen eines Unfalles im Dienst der Grubenwehr ausscheiden müssen,
3. Mitglieder einer Grubenwehr oder andere Bergleute für mutiges und entschlossenes Verhalten beim Einsatz der Grubenwehr oder bei Rettungsarbeiten.

b) Mit dem Grubenwehr-Ehrenzeichen in Gold können ausgezeichnet werden:

1. Mitglieder einer Grubenwehr, die wenigstens 25 Jahre in der Grubenwehr in vorbildlicher Weise Dienst getan haben,
2. Mitglieder einer Grubenwehr mit kürzerer, jedoch wenigstens fünfzehnjähriger Dienstzeit, wenn sie in der Grubenwehr in vorbildlicher Weise Dienst getan haben und wegen eines Unfalles im Dienst der Grubenwehr ausscheiden müssen,
3. Mitglieder einer Grubenwehr oder andere Bergleute, die bereits mit dem Grubenwehr-Ehrenzeichen in Silber ausgezeichnet sind, für wiederholtes mutiges und entschlossenes Ver-

halten beim Einsatz der Grubenwehr oder bei Rettungsarbeiten, sofern nicht die besondere Bedeutung der Rettungstat eine Auszeichnung mit dem Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland rechtfertigt.

§ 4

(1) Das Grubenwehr-Ehrenzeichen besteht aus einer runden silbernen oder goldenen Medaille. Die Vorderseite der Medaille zeigt auf gekreuztem Schlägel und Eisen das Kreuz der Grubenwehr und auf diesem den Bundesadler. Das Kreuz ist von einem Eichenblattkranz umgeben. Die Rückseite der Medaille trägt die Inschrift:

„Für besondere Verdienste
im Grubenrettungswesen“.

(2) Die Medaille wird an einem orangefarbenen Band an der oberen linken Brustseite getragen. Das Band ist von schwarzen Streifen eingefasst und silbern oder golden umsäumt, je nachdem es sich um das Grubenwehr-Ehrenzeichen in Silber oder das Grubenwehr-Ehrenzeichen in Gold handelt.

(3) Gestaltung und Größe der Medaillen sowie Breite der Bänder werden auf einer Mustertafel (s. Anlage) festgelegt.

§ 5

(1) Über die Verleihung des Grubenwehr-Ehrenzeichens erhält der Ausgezeichnete eine Verleihungsurkunde mit der Unterschrift des Bundespräsidenten.

(2) Das Grubenwehr-Ehrenzeichen geht in das Eigentum des Beliehenen über. Eine Rückgabepflicht seiner Hinterbliebenen besteht nicht.

§ 6

Einzelheiten über die Einreichung und Behandlung der Vorschläge für das Grubenwehr-Ehrenzeichen werden in besonderen Durchführungsbestimmungen geregelt.

Schwalten/Post Seeg, den 14. Juli 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

**Durchführungsbestimmungen zum Erlaß
über die Stiftung des Grubenwehr-Ehrenzeichens.**

Vom 14. Juli 1953.

Auf Grund des § 6 des Erlasses über die Stiftung des Grubenwehr-Ehrenzeichens vom 14. Juli 1953 wird für die Einreichung und Behandlung der Vorschläge folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Vorschläge für die Verleihung des Grubenwehr-Ehrenzeichens sind von den Ministerpräsidenten der Länder, dem Regierenden Bürgermeister der Stadt Berlin, dem Präsidenten des Senats der Freien Hansestadt Bremen und dem Präsidenten des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg für den Bereich ihrer Länder in doppelter Ausfertigung nach anliegendem Vordruck alphabetisch geordnet an den Chef des Bundespräsidialamtes einzureichen. Dieser holt die Entscheidung des Bundespräsidenten ein.

(2) Die Vorschläge für die Verleihung des Grubenwehr-Ehrenzeichens sind zu begründen.

(3) Den Vorschlagslisten sind die vorbereiteten Verleihungsurkunden und Karteikarten beizufügen. Vordrucke werden bei der Bundesdruckerei Bonn vorrätig gehalten.

§ 2

Die Verleihungsurkunden werden vom Chef des Bundespräsidialamtes nach Vollziehung der Unterschrift durch den Bundespräsidenten zusammen mit den Grubenwehr-Ehrenzeichen den in § 1 Abs. 1 Genannten übersandt. Diese veranlassen die Ausfertigung an die Beliehenen und teilen dies dem Bundespräsidialamt zur Vervollständigung der Namenskartei (§ 1 Abs. 3) mit.

§ 3

Personen, denen auf Grund der Verordnung vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 83) das Grubenwehr-Ehrenzeichen verliehen worden ist, können den Umtausch dieses Ehrenzeichens in das neu gestiftete Grubenwehr-Ehrenzeichen in Silber bei den in § 1 genannten Vorschlagsberechtigten beantragen.

§ 4

Verlorengegangene Grubenwehr-Ehrenzeichen werden nicht ersetzt. Der Inhaber ist berechtigt, sich auf seine Kosten ein Ersatzstück zu beschaffen.

Schwalten/Post Seeg, den 14. Juli 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Anlage
zu § 1 Abs. 1 der
Durchführungsbestimmungen

(1. Seite)

Vorschlagsliste
für die
Verleihung des Grubenwehr-Ehrenzeichens

Vorschlagende Stelle

Ort und Tag

.....
(Unterschrift der Vorschlagsberechtigten
gemäß § 1 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen)

(2., 4. usw. Seite)

Lfd. Nr.	Zuname	Vorname (Rufname)	Geburts-		Wohnort und Wohnung	Stand, Beruf oder Gewerbe
			Ort	Tag		

(3., 5. usw. Seite)

Staatsangehörigkeit	Eintritt in die Grubenwehr		Besondere Begründung
	am	bei welcher Grube	

Grubenwehr-Ehrenzeichen

(natürliche Größe)

Vorderseite



Rückseite



Medaille: Silber oder Gold

Band: orangefarben, von schwarzen Streifen
eingefaßt, silbern oder golden umsäumt